EFSTA – EULA
für Nutzung bzgl. Komponenten der EFSTA- EFR-Fiskalmiddleware (EFSTA-SYSTEM)

Hersteller des EFSTA-SYSTEMS ist die

efsta IT Services GmbH
FN 230673a
Pachergasse 17, Top 11
4400 Steyr
Österreich

(in der Folge als „***EFSTA***“ bezeichnet)

I. EFSTA-SYSTEM-Nutzungsbedingungen

1. DEFINITIONEN:

- **EFSTA-SYSTEM**

  Das **EFSTA-SYSTEM** ist die Softwarelösung in Form einer Fiskal-Middleware, die EFSTA anbietet und betreibt, die auf ein länderübergreifendes elektronisches Fiskalregister (= EFR) zurückgreift, das es ermöglicht, länderspezifische fiskalische Pflichten beim Einsatz von Registrierkassen und sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystemen gem. der verlinkten Länderliste [https://docs.efsta.eu/efr/countries] zu erfüllen. Das EFSTA-SYSTEM dient hierdurch der Erfüllung der technischen Vorgaben der jeweiligen landesspezifischen Fiskal-Vorschriften zur Vermeidung von Manipulationen an (elektronischen) Grundaufzeichnungen und bietet Schnittstellen zu den Finanzbehörden an. Die konkrete Leistungsbeschreibung des EFSTA-SYSTEMS ist in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version beigefügt (vgl. Anlage I). Die Leistungsbeschreibung wird gem. der Weiterentwicklung des EFSTA-SYSTEMS (vgl. Ziffer 12) fortgeschrieben und ist abrufbar unter: https://docs.efsta.eu/efr

- **TSE (technische Sicherheitseinrichtungen)**

  Die Abkürzung **TSE** steht für „Technische Sicherheitseinrichtung“ und bezeichnet eine spezielle Hard- oder Softwarekomponente, die in ein elektronisches Kassensystem integriert wird und dafür sorgt, dass alle erfassten Geschäftsvorfälle fälschungssicher gespeichert und verschlüsselt werden. Elektronische Kassensysteme dürfen in Deutschland nur noch dann genutzt werden, wenn eine TSE implementiert wurde, dies regelt das Kassensicherungs- und Manipulationsschutzgesetz (KassenSichV) in Deutschland.

- **REGISTRIERKASSENSYSTEM**

  REGISTRIERKASSENSYSTEM i.S.d. dieses Vertrages ist ein elektronisches Kassensystem (inkl. ERP und PMS Systeme), das für den Einsatz im bargeldbasierten Geschäftsverkehr konzipiert wurde. Es muss sämtliche steuerlich relevanten Daten wie beispielsweise den Umsatz, die Steuersätze und die Steuerbeträge, die bei einem Verkauf erzielt werden, aufzeichnen und unveränderbar speichern sowie den Finanzbehörden in einem definierten elektronischen Format zur Verfügung stellen. Wir weisen darauf hin, dass die eingesetzten Kassensysteme alle rechtliche Anforderungen erfüllen muss, damit das EFSTA SYSTEM vollständig funktionsfähig sein kann.

- **PARTNER:**

  PARTNER ist der Vertragspartner des LIZENZNEHMERS, der für den diesen das REGISTRIERKASSENSYSTEM des LIZENZNEHMERS betreut und mit EFSTA auf Basis eines gesonderten Vertrages zusammenarbeitet, indem er entweder als Hersteller eines REGISTRIERKASSENSYSTEMS, in das das **EFSTA-SYSTEM** Softwaremodul implementiert wurde, agiert, oder wenn er – ohne eigene REGISTRIERKASSENSYSTEME herzustellen – Nutzungslizenzen für das EFSTA-SYSTEM an den LIZENZNEHMER vertreibt.

- **KASSE** im Sinne dieser Bedingungen umfasst jedes technische Gerät, dass zur finalen Einbuchung / Erstellung einer Rechnung in das REGISTRIERKASSENSYSTEM verwendet wird. Nicht umfasst sind Handgeräte, die lediglich die für die Rechnung notwendigen Daten an das finale System übermitteln. Unter den Begriff der KASSE fallen auch einzelne virtuelle Kassensysteme, die über eine Cloud-Lösung in einem zentralen REGISTRIERKASSENSYSTEM abgewickelt werden.

2. LIZENZGEGENSTAND:

2.1. EFSTA-SYSTEM

Lizenzgegenstand ist die Nutzung des **EFSTA-SYSTEMS** und der in der Bestellübersicht angegebenen Einzelkomponenten als Fiskal-Middleware, die EFSTA anbietet und betreibt, die auf ein länderübergreifendes elektronisches Fiskalregister (= EFR) zurückgreift, das es ermöglicht, länderspezifische fiskalische Pflichten beim Einsatz von Registrierkassen und sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystemen gem. der verlinkten Länderliste [https://docs.efsta.eu/efr/countries] zu erfüllen. Das EFSTA-SYSTEM dient hierdurch der Erfüllung der technischen Vorgaben der jeweiligen

landesspezifischen Fiskal-Vorschriften zur Vermeidung von Manipulationen an (elektronischen) Grundaufzeichnungen und bietet Schnittstellen zu den Finanzbehörden an, so dass diese jederzeit in Echtzeit auf Pflicht-Daten des Kassensystems zugreifen können.

2.2. Das EFSTA-System ergänzt bereits bestehende elektronische Aufzeichnungssysteme des LIZENZNEHMERS dahingehend, dass vor Belegerstellung durch das elektronische Aufzeichnungssystem des LIZENZNEHMERS die für die Finanzverwaltung in den Staaten gemäß der Definition notwendigen Fiskaldaten im gesetzlichen Umfang nunmehr an das EFSTA-System transportiert werden. Das EFSTA-System legt die vom vorgelagerten System (= elektronisches Aufzeichnungssystem des LIZENZNEHMERS) übergebenen Daten in der Reihenfolge des Einlangens ab, und sichert die Speicherung gegen nachträgliche Manipulation durch geeignete technische Mittel.

2.3. Die Fiskaldaten sowie alle weiteren an das System übergebene Belegdaten (im Folgenden gemeinsam „Transaktionsdaten“) werden vom EFSTA-System verschlüsselt, ausschließlich für die Zwecke und auf Wunsch des LIZENZNEHMERS in einem Rechenzentrum innerhalb der EU gespeichert.

2.4. Derzeit ist das: Microsoft Azure Data Centre Amsterdam, Agriport 601, Middenmeer, Netherlands, EU, beziehungsweise MS Azure Datencenter Frankfurt, Lindleystraße 12, 60314 Frankfurt am Main für Deutschland. Es gelten die SLA von Microsoft Azure ergänzend (https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Service-Level-Agreements-SLA-for-Online-Services).

3. VORAUSSETZUNGEN DER NUTZUNG

3.1. Die Nutzung des EFSTA-Systems setzt voraus, dass der LIZENZNEHMER über ein elektronisches Aufzeichnungssystem (z.B. elektronische Registrierkasse) sowie – im Falle der Cloud-Archivierung von Daten – über eine entsprechende Internetanbindung des elektronischen Aufzeichnungssystems verfügt. Die Leistungen eines elektronischen Aufzeichnungssystems sind von EFSTA ausdrücklich nicht geschuldet.

3.2. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen Software und EFSTA-System den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Umsetzung der Manipulationssicherheit elektronischer Aufzeichnungssysteme gemäß den jeweiligen im Anhang beschriebenen gesetzlichen Fiskalvorschriften – nach jeweils aktuellem Implementierungsstand. Sofern in der Folge Bezug auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen genommen wird, bezieht sich dies ausdrücklich nur auf die unter https://docs.efsta.eu/efr/countries genannten Staaten.

3.3. Die Software wird dem LIZENZNEHMER entweder a) durch seinen Kassensystemhersteller / Softwarehersteller / ISV (Independent Software Vendor) oder b) über das EFSTA-Portal zur Verfügung gestellt. Die Integration der Software in das elektronische Aufzeichnungssystem des LIZENZNEHMERS erfolgt entweder durch den Entwickler des elektronischen Aufzeichnungssystems oder durch den LIZENZNEHMER. EFSTA stellt dem Entwickler des elektronischen Aufzeichnungssystems bzw. dem LIZENZNEHMER die notwendige Software „Elektronisches Fiskalregister“ mit einer entsprechenden Entwicklungslizenz, gegebenenfalls Zugang zum EFSTA Portal und die vollständige Integrationsbeschreibung zur Verfügung. Der LIZENZNEHMER ist für sämtliche Installations- und Betriebsvoraussetzungen, wie Räumlichkeiten, Bereitstellung von Rechnern, Systemsoftware und alle anderen für die reibungslose Integration notwendigen Vorbereitungen ausschließlich und vollumfänglich selbst verantwortlich. Die Voraussetzungen unterscheiden sich je nach der vom LIZENZNEHMER gewünschten Einsatzart und können daher nicht generell angegeben werden. Soweit Sie sich unsicher sind ob Sie die Mindestvoraussetzungen erfüllen, können Sie diese bei ihrem PARTNER bzw. EFSTA anfragen.

4. NUTZUNGSRECHTE:

4.1. EFSTA räumt dem LIZENZNEHMER für die Laufzeit dieser Vereinbarung das nicht ausschließliche, entgeltliche, einfache Nutzungsrecht an der Software EFR sowie ggf. dem EFSTA-Portal, samt vorhandenen und künftigen Dokumentationen, beschränkt für die Nutzung durch den LIZENZNEHMER auf einem eigenen elektronischen Aufzeichnungssystem im Rahmen des EFSTA-Systems ein. Die Nutzungsberechtigung wird jeweils pro Register des LIZENZNEHMERS (Ziffer 4.2) erteilt.

4.2. Der Begriff des Registers im Sinne der Ziffer 4.1 entspricht entweder (a) einer autonomen Kasse, (elektronisches Aufzeichnungssystem) - (b) einem Betriebsstandort des Auftraggebers mit einer einheitlichen Adresse, sofern sich die Registrierkassen (elektronische Aufzeichnungssysteme) an diesem Betriebsstandort in einem einheitlichen Netzwerkverbund befinden und mit einem Datenerfassungsprotokoll erfasst werden oder (c) einem Betriebsstandort des Auftraggebers mit einer einheitlichen Adresse, auch wenn sich Registrierkassen betriebsstandort-übergreifend in einem einheitlichen Netzwerkverbund befinden und mit einem Datenerfassungsprotokoll erfasst werden. Die konkret eingesetzte Art des Registers richtet sich nach den vom PARTNER bzw. ihrem Registrierkassenanbieter eingerichteten Systemen. Soweit eine Virtualisierung des Kassensystems erfolgt (eine Virtuelle Kasse mit mehreren physischen/digitalen Endgeräten zur Einbuchung der Rechnung) gilt als „Kasse“ im Sinne dieser Bedingungen jedes physische bzw. digitale Endgerät. Der LIZENZNEHMER hat auf Nachfrage EFSTA über die tatsächlich im Einsatz befindlichen physischen bzw. digitale Endgeräte zur Einbuchung der Rechnung zu informieren.

4.3. Die Nutzungsrechte dürfen vom LIZENZNEHMER an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie Franchisenehmer übertragen und sublizenziert werden, wenn der LIZENZNEHMER diese Nutzungsbedingungen dem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder Franchisenehmer vertraglich überbindet und dies gegenüber EFSTA nachweist.

4.4. Das EFSTA-SYSTEM ist dem LIZENZNEHMER vollumfänglich bekannt ist und dessen Umfang und Komponenten in den Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen geschrieben sind. Die Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage I) und Dokumentationen kann vor Vertragsschluss unter https://docs.efsta.eu/efr/ abgerufen werden. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Beschreibungen und Dokumentationen.

4.5. EFSTA behält sich im Übrigen alle Rechte an dem EFSTA-SYSTEM vor.

4.6. Der LIZENZNEHMER ist über die vorstehende Rechteeinräumung hinaus nicht berechtigt, das EFSTA-SYSTEM oder einzelne Produkte von EFSTA (z.B. EFR, Cloud etc.) ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung durch EFSTA zu nutzen, oder EFSTA-Produkte reproduzieren, zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückübersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, zu analysieren, zu dekompilieren oder disassemblieren. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete und angemessene Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der LIZENZNEHMER, soweit erforderlich und angemessen, seine Mitarbeiter, freien Dienstnehmer und Dienstleister auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der LIZENZNEHMER seine Mitarbeiter, freien Dienstnehmer und Dienstleister verpflichten, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software anzufertigen.

4.7. Der LIZENZNEHMER erhält durch diesen Vertrag keine Rechte in Bezug auf Einsichtnahme oder die Nutzung von Quellcode des EFSTA-SYSTEMS oder von sonstiger Software von EFSTA.

4.8. Vorschläge von dem LIZENZNEHMER zur Verbesserung des EFSTA-SYSTEMS haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht des LIZENZNEHMERS.

4.9. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, angebrachte Urheberhinweise zu entfernen.

4.10. Das EFSTA-SYSTEM darf von dem LIZENZNEHMER oder von einem von dem LIZENZNEHMER beauftragten Dritten nicht bearbeitet und geändert werden. Der LIZENZNEHMER erhält kein Bearbeitungsrecht.

4.11. Nutzungsrechte, die aufgrund gesetzlicher Lizenzen - insbesondere nach Maßgabe der §§ 53, 69d und 69e UrhG - wahrgenommen werden dürfen, bleiben von den Regelungen in diesen Nutzungsbedingungen unberührt.

5. LEISTUNGSUMFANG:

5.1. Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden länderspezifischen Fiskaldaten werden nach der Übernahme der Daten aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem des LIZENZNEHMERS mit einer eindeutigen Sequenznummer versehen und diese Sequenznummer wird mit den übergebenen Transaktionsdaten nach den jeweils länderspezifischen gesetzlichen Anforderungen verarbeitet sowie mittels der EFR-Software verschlüsselt.

5.2. Die Ausstellung von ggf. vorgeschriebenen Signaturzertifikaten oder Fiskaldrucker in bestimmten Ländern (wie beispielsweise durch die Registrierkassensicherheitsverordnung in Österreich) erfolgt durch einen Drittanbieter nach Wahl des LIZENZNEHMERS.soweit eine nationale Verordnung weitere Anforderungen trifft wie z.B. zusätzliche Geräte / Signaturen, müssen diese, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, vom LIZENZNEHMER selbst beigebracht werden. Zur Unterstützung hat der Anbieter des EFSTA-SYSTEM (vgl. Anlage III) eine unverbindliche Liste mit zusätzlichen Anforderungen aufgenommen.

5.3. Sofern vom LIZENZNEHMER in Anspruch genommen, werden die Transaktionsdaten für den LIZENZNEHMER im Rahmen des EFSTA-Systems in einem Rechenzentrum innerhalb der europäischen Union gespeichert, wobei die Sicherheitszertifizierung des verwendeten Rechenzentrums dem jeweiligen Stand der Technik entspricht und mit dem jeweiligen Rechenzentrum als Dienstleister entsprechende Dienstleistervereinbarungen getroffen sind. EFSTA ist berechtigt, Dienstleister nach eigener Wahl einzusetzen. Der Datentransport von und in das EFSTA-System erfolgt unmittelbar nach der Erstellung der Daten, sofern eine Internetverbindung gegeben ist. Im Fall einer Störung (z.B. Störung der Internetverbindung, Stromausfall etc.) werden diese Daten lokal gespeichert (Offlinebetrieb als integrativer Bestandteil des EFSTA-Systems) und bei Verfügbarkeit der Internetverbindung an das EFSTA-System übermittelt. Die Fiskaldaten und Belegdaten des LIZENZNEHMERS sind bereits beim Transport der Daten in das EFSTA-Portal nach dem Stand der Technik verschlüsselt.

5.4. EFSTA leistet keine Gewähr, dass die aus dem bereits bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystem des Auftraggebers stammenden Daten irgendwelche bestimmten Inhalte oder eine bestimmte Qualität aufweisen.

5.5. EFSTA verpflichtet sich, umfassende geeignete Vorkehrungen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Transaktionsdaten des Auftraggebers zu treffen.

5.6. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erbringt EFSTA gegenüber dem LIZENZNEHMER keine Support- oder Schulungsleistungen, Installationsleistungen oder sonstige Leistungen im Hinblick auf die Nutzung und Einrichtung des EFSTA-Systems, die über die reine Zurverfügungstellung des EFSTA-Systems hinausgehen. Die für die Einrichtung und den Betrieb des EFSTA-Systems notwendigen Leistungen werden durch den jeweiligen PARTNER oder sonstigen Leistungserbringer erbracht, der für die Einrichtung und Betreuung des REGISTRIERKASSENSYSTEMS des LIZENZNEHMERS einschließlich des darin eingebundenen EFSTA-Systems zuständig ist. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte des LIZENZNEHMERS bleiben hiervon unberührt.

5.7. EFSTA behält sich das Recht vor, Leistungen in Bezug auf das EFSTA-System – unbeschadet des integrativen Offline-Dienstes – zeitweise einzuschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der des EFSTA-Systems oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. EFSTA berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des LIZENZNEHMERS, beispielsweise durch vorherige Information des LIZENZNEHMERS.

5.8. Jegliche Störung des EFSTA-Systems wird in einem Störungsprotokoll unveränderbar dokumentiert.

5.9. EFSTA ist berechtigt, für das EFSTA-SYSTEM gem. den Regelungen in Ziffer 12 Verbesserungen / Updates / neue Releases zu entwickeln und in einer neuen Version dem LIZENZNEHMER zur Verfügung zu stellen.

5.10. EFSTA wird das EFSTA-System hinsichtlich Verbesserungen / Updates stets, soweit zumutbar und angemessen, auf dem laufenden Stand halten, sodass es den technischen Anforderungen für den EFSTA bekannten Verwendungszweck des LIZENZNEHMERS während der gesamten Vertragslaufzeit in den unterstützten Ländern entspricht. EFSTA wird sich insbesondere bemühen, dass das EFSTA-System die technischen Voraussetzungen der Fiskalisierung im jeweiligen Land erfüllt. Die Ausbringung von Updates des EFSTA-Systems liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des jeweiligen PARTNERS bzw. des beim LIZENZNEHMER hierfür Verantwortlichen, der das REGISTRIERKASSENSYSTEM des LIZENZNEHMERS betreut.

6. Weitere Pflichten des Auftragnehmers, Verfügbarkeit

6.1. EFSTA stellt dem Auftraggeber Patches, Bugfixes und/oder Updates zur Verfügung, damit den aktuellen technischen Entwicklungen und gesetzlichen Anforderungen zur technischen Umsetzung der Manipulationssicherheit entsprochen wird. Voraussetzung für die automatische Einspielung von Update-Paketen auf Grund von Fehlerbehebungen oder Funktionserweiterungen ist eine aufrechte Internetverbindung. Kann der LIZENZNEHMER aus technischen oder organisatorischen Gründen keine Internetverbindung gewährleisten, so erfolgt die Einspielung nur manuell auf Anforderung des LIZENZNEHMERS.

6.2. Das EFSTA-System ist darauf ausgelegt, innerhalb der Infrastruktur des LIZENZNEHMERS betrieben zu werden; für den Betrieb, die Einrichtung und die Beurteilung der notwendigen Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Hard- und Software ist der LIZENZNEHMER bzw. der jeweilige PARTNER, der das REGISTRIERKASSENSYSTEM des LIZENZNEHMERS betreut. Die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit dieser zugrunde liegenden Hard- und Software liegt daher außerhalb des Einflussbereichs von EFSTA.

6.3. Lediglich die Funktionen des EFSTA Fiskalrekorder, die der Speicherung der Transaktionsdaten auf einem externen Server dienen, finden außerhalb der Infrastruktur des LIZENZNEHMERS statt und werden durch eine Schnittstelle an das EFSTA-System auf der Infrastruktur des LIZENZNEHMERS angebunden, soweit der LIZENZNEHMER die entsprechende Leistung gebucht hat.

6.4. Die geschuldete Verfügbarkeit des EFSTA Fiskalrekorders beträgt 99,5% im Jahresmittel. Maßgeblich ist die Verfügbarkeit des EFSTA Fiskalrekorder am Übergabepunkt des Rechenzentrums des EFSTA Fiskalrekorders zum Internet.

7. Umfang und Art der Datenspeicherung im EFSTA-System

7.1. Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart besteht für jedes Register eine definierte Speicherkapazität für eine vereinbarte Anzahl an Transaktionen pro Kalenderjahr zur Verfügung (=Volumen). Die bereits verbrauchten Kapazitäten (Transaktionsanzahl im jeweiligen Abrechnungszeitraum) sind im EFSTA-Portal ersichtlich. Wird das vereinbarte Volumen an Transaktionen pro Kalenderjahr überschritten, so wird dem LIZENZNEHMER eine Volumens-Erweiterung in Form eines Erweiterungspaketes für weitere Transaktionen verrechnet. Gleiches gilt bei der Überschreitung des Volumens des Erweiterungspakets. Nähere Informationen erhalten Sie in ihrem Bestellformular.

7.2. Die Transaktionsdaten des LIZENZNEHMERS werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. die Dauer von 10 Jahren (je nachdem, welche der beiden Zeiträume länger ist) ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Daten in das EFSTA-System (Erstspeicherung) in verschlüsselter Form aufbewahrt.

7.3. Sofern und soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, werden die für den LIZENZNEHMER gespeicherten Transaktionsdaten in dem gesetzlich geforderten Umfang an die gesetzlich bestimmte Annahmestelle (z.B. Webservice der jeweiligen Finanzverwaltung) übermittelt.

7.4. Das EFSTA System archiviert Daten in verschlüsselter Form. Der Zweck des Systems ist die Funktion eines Langzeitarchivs für Fiskaldaten. Daten können über den Endpunkt „Fiskalrekorder“ ausschließlich von EFR Installationen übertragen werden, und ist über den Algorithmus AES.GCM hochgradig Ende-zu-Ende verschlüsselt. Der verwendete Algorithmus stellt sicher, dass die Integrität der Daten bei Entschlüsselung validiert werden kann. Für die Langzeit-Datenarchivierung gilt die Versicherung von Microsoft Azure für LRS (locally redundant storage), die eine Datenstabilität von 99.99999999999% pro Jahr zusichert:

https://docs.microsoft.com/en-us/azure/storage/common/storage-redundancy.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

8.1. Der LIZENZNEHMER hat während der Vertragslaufzeit das Recht, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Transaktionsdaten zu verlangen. Die Herausgabe der Transaktionsdaten erfolgt in verschlüsselter Form durch Ermöglichung des Downloads oder auf einem Datenträger.

8.2. Über das EFSTA-Portal erhält der LIZENZNEHMER Steuerungszugriff auf das EFSTA-System. Der Auftraggeber kann über das EFSTA-Portal die Register (Ziffer 4.2) verwalten, Schlüssel für Zugriffe vergeben und Einsicht in das Störungsprotokoll nehmen.

8.3. Der erste Zugriff auf das EFSTA-Portal erfolgt durch Zugangsdaten (PIN, Passwörter, PrivateKey o.ä.), die den bzw. dem organschaftlichen Vertreter des LIZENZNEHMERS in separater Form mittels eingeschriebenen Briefs oder per elektronischer Einladung (E-Mail mit Link) durch einen anderen berechtigten Benutzer übermittelt werden. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, die Zugangsdaten beim Ersteinstieg zu ändern. Der LIZENZNEHMER ist des Weiteren verpflichtet, für die Zugangsdaten sichere Passwörter zu generieren und zu verwenden, diese sicher zu verwahren und nur an Berechtigte weiterzugeben.

8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, (a) das EFSTA-System nur auf eine Weise, die durch Gesetze, sonstige Vorschriften oder richterliche bzw. behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, und nicht in rechtswidriger Weise zu nutzen, (b) bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen, (c) durch die Nutzung des EFSTA-Systems keinen nicht-autorisierten Zugriff auf Dienste, Daten, Benutzerkonten oder Netzwerke zu erlangen, zu gewähren oder diese zu stören, (d) das EFSTA-System nicht auf eine sonstige Weise, die das EFSTA-System beschädigen oder seine Verwendung durch andere beeinträchtigen könnte, zu nutzen, (e) sicherzustellen, dass das EFSTA-System auch nicht für rechtswidrige, militärische, kriminelle oder terroristische Zwecke eingesetzt wird und (f) entsprechende Schritte zur Absicherung der vorstehenden Verpflichtungen zu setzen.

8.5. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, EFSTA einen vermuteten Missbrauch seiner Zugangsdaten zum EFSTA-Portal unverzüglich per E-Mail anzuzeigen, um eine Sperrung des jeweiligen Zugangs zum EFSTA-Portal zu veranlassen. Der LIZENZNEHMER haftet auch für Dritte, die befugt oder unbefugt Leistungen über sein Benutzerkonto nutzen oder genutzt haben. Dies gilt nicht, wenn der LIZENZNEHMER eine unbefugte Nutzung nicht zu vertreten hat. Dem LIZENZNEHMER obliegt der Nachweis, dass er eine solche Nutzung nicht zu vertreten hat.

8.6. Der LIZENZNEHMER ist bei der Nutzung des EFSTA-Systems verpflichtet, sämtliche seine Systeme, mit denen er das EFSTA-System nutzt, auf Viren, Malware oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzmaßnahmen einzusetzen.

8.7. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, die von EFSTA zur Verfügung gestellten Updates betreffend das EFSTA-System bzw. die Software zu installieren.

8.8. Das EFSTA-System ersetzt keine steuerrechtliche Beratung des LIZENZNEHMERS und dient lediglich der Unterstützung des LIZENZNEHMERS bei der Erfüllung seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen; die steuerrechtliche Beurteilung der Nutzung des EFSTA-Systems obliegt dem LIZENZNEHMER bzw. der Personen, derer sich der LIZENZNEHMER zum Zwecke der steuerrechtlichen Beratung bedient.

9. Nutzungsgebühr

9.1. Pro Register ist eine Jahresgebühr bzw. eine Gebühr je Erweiterungspaket, im Falle der Überschreitung des vereinbarten Speichervolumens gemäß Ziffer 7.1 zu entrichten. Die jeweils an die gestiegenen Material-, Personal- und Allgemeinkosten angepassten Jahresgebühren, sowie die Gebühren für die Erweiterungspakete werden dem LIZENZNEHMER über das EFSTA-Portal zugänglich gemacht.

9.2. EFSTA ist berechtigt die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte und Einkaufspreise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten vor Beginn des nächsten Kalenderjahres anzupassen, soweit diese Kosten für die Preisberechnung maßgeblich sind. EFSTA wird dem LIZENZNEHMER hierfür eine gesonderte Preisinformation zur Verfügung stellen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Hardwarekosten, sind von EFSTA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EFSTA wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Auftraggeber ungünstigeren

Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. EFSTA wird den Auftraggeber rechtzeitig über Entgeltänderungen in Textform informieren. Die Mitteilung erfolgt spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderungen

9.3. Die Gebühren sind netto und gelten jeweils für die Dauer der Mindestlaufzeit bzw. der Vertragsverlängerung.

9.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Jahresgebühren jährlich im Voraus zu entrichten. Etwaige Zusatzgebühren aus weiteren gesonderten Beauftragungen des LIZENZNEHMERS werden sofort nach Bestelleingang verrechnet. Etwaige Überschreitungen des in der Jahresgebühr beinhalteten Umfangsvolumens, werden im Januar des Folgejahres, in dem das gebührenauslösende Ereignis eingetreten ist, in Rechnung gestellt.

9.5. Sofern nicht anders vereinbart, wird als Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungsdatum vereinbart. Der LIZENZNEHMER akzeptiert die Rechnungslegung auf elektronischem Weg.

10. SACH- und RECHTSMÄNGELHAFTUNG:

10.1. EFSTA gewährleistet die Erfüllung der technischen Vorgaben der Fiskalisierung im jeweiligen Land (vgl. aktuell unterstütze Länderliste: https://docs.efsta.eu/efr/countries bzw. der in den jeweiligen landesspezifischen Fiskalvorschriften vorgesehenen technischen Vorgaben zur Vermeidung von Manipulationen an (elektronischen) Grundaufzeichnungen für die Dauer des Vertrages. EFSTA übernimmt darüber hinaus keinerlei Garantien und/oder Zusicherungen gegenüber dem LIZENZNEHMER oder gegenüber einem Dritten in Bezug auf das EFSTA-System, soweit diese nicht von den EFSTA-Nutzungsbedingungen erfasst sind.

10.2. EFSTA übernimmt insbesondere auch keine Gewähr für die Manipulationssicherheit von REGISTRIERKASSENSYSTEMEN und/oder des EFSTA-SYSTEMS. Ansprüche des LIZENZNEHMERS gegen EFSTA aufgrund von Manipulationen am EFSTA-SYSTEM durch Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen von EFSTA sind, sind daher ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen von EFSTA, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software von EFSTA richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die jeweils lizenzierte Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

10.4. EFSTA wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware, des Betriebssystems oder der Ausführungsumgebung, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

10.5. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.6. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel in der Software auf oder besteht ein laufender Wartungs- und Supportvertrag, werden diese Mängel innerhalb angemessener Fristen, unentgeltlich von EFSTA beseitigt. Voraussetzung für einen Mängelbeseitigungsanspruch des LIZENZNEHMERS ist, dass der Mangel reproduzierbar ist bzw. von dem LIZENZNEHMER hinreichend beschrieben ist und in der letzten von EFSTA angebotenen Version der jeweiligen Software auftritt. Einer Mangelbeseitigung in Bezug auf die Software kommt es gleich, wenn EFSTA eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert oder direkt im Entwicklungssystem des LIZENZNEHMERS implementiert, die dem LIZENZNEHMER die vertragsgemäße Nutzung der Software erlaubt.

10.7. Im Falle von Bedienfehlern oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung des LIZENZNEHMERS bzw. seiner Nutzer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der LIZENZNEHMER beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von EFSTA zu vertreten sind.

10.8. Sollte sich im Laufe der Mangelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung durch den LIZENZNEHMER oder dessen Nutzer zurückzuführen sind, kann EFSTA eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand im Rahmen der angeblichen Mängelbeseitigung verlangen.

10.9. Der LIZENZNEHMER wird EFSTA bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

10.10. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel des EFSTA-SYSTEMS unverzüglich gegenüber dem jeweiligen PARTNER, der für die Einrichtung und Betreuung des REGISTRIERKASSENSYSTEMS des LIZENZNEHMERS zuständig ist, anzuzeigen, ansonsten verliert der LIZENZNEHMER sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

11. HAFTUNG von EFSTA:

11.1. Die Ansprüche des LIZENZNEHMERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen EFSTA richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.

11.2. Die Haftung von EFSTA ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von EFSTA oder den Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von EFSTA. Soweit die Haftung von EFSTA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von EFSTA.

11.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch EFSTA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von EFSTA beruhen, haftet EFSTA – unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen - gemäß den gesetzlichen Regelungen.

11.4. Sofern EFSTA zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht), beschränkt sich die Haftung von EFSTA auf den typischerweise entstehenden Schaden, mithin auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LIZENZNEHMER regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der LIZENZNEHMER und EFSTA sind sich einig, dass der typischerweise zu erwartende Schaden dem Lizenzentgelt des LIZENZNEHMERS in den zurückliegenden 6 Monaten entspricht.

11.5. EFSTA schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob EFSTA ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

11.6. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet EFSTA insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der LIZENZNEHMER unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dies gilt nicht, soweit eine Datensicherung durch EFSTA ausdrücklich geschuldet ist (z.B. im Rahmen der efsta-cloud).

11.7. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 70 TKG unberührt, ebenso wie die Haftung von EFSTA nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHaftG), Ansprüchen gem. Art. 82 DSGVO und Ansprüche aus Gewährleistungsrecht.

12. WEITERENTWICKLUNG des EFSTA-SYSTEMS:

12.1. EFSTA behält sich das Recht vor, das EFSTA-SYSTEM in Zukunft nach billigem Ermessen einseitig zu ändern, insbesondere neue Funktionen in einem neuen Release zu implementieren, nicht aber gesetzlich vorgeschriebene Funktionen zu entfernen. Zukünftige Änderungen, die bei dem LIZENZNEHMER Handlungsbedarf auslösen, wird EFSTA mit einer Vorfrist von zumindest 6 Wochen in Textform gegenüber dem LIZENZNEHMER kommunizieren. EFSTA ist berechtigt, den Support von Vorversionen 365 Tage nach Veröffentlichung eines neuen Releases einzustellen.

13. ÄNDERUNG DIESER LIZENZBEDINGUNGEN:

13.1. Der Text dieser Lizenzbedingungen wird von EFSTA gespeichert. Eine Abschrift dieser Lizenzbedingungen wird dem LIZENZNEHMER auf Verlangen gesondert per E-Mail zugesendet.

13.2. EFSTA ist berechtigt, diese Lizenzbedingungen zukünftig zu ändern, soweit dies aus berechtigten Gründen, insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage oder höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, veränderter organisatorischer Anforderungen des Betriebs des EFSTA-Systems, Regelungslücken in den Lizenzbedingungen, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist und der LIZENZNEHMER hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

13.3. Bei zukünftigen Änderungen wird EFSTA den LIZENZNEHMER in Textform (z.B. per E-Mail) oder schriftlich über die bevorstehenden Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden vorab informieren und darüber informieren, an welcher Stelle er die bisherigen und die neuen Nutzungsbedingungen abrufen kann.

13.4. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der LIZENZNEHMER ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, sofern EFSTA den LIZENZNEHMER in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat.

13.5. Sollte eine Änderung der Nutzungsbedingungen einen wesentlichen Vertragsbestandteil betreffen, der für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht), bedarf die Änderung der ausdrücklichen Zustimmung des LIZENZNEHMERS. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der PARTNER regelmäßig darauf vertrauen darf, dass sie eingehalten wird. Dies umfasst insbesondere auch Vereinbarungen über die vom LIZENZNEHMER zu zahlende Vergütung und die übertragenen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte.

14. VERTRAGSLAUFZEIT und VERTRAGSBEENDIGUNG:

14.1. Die Nutzungslaufzeit dieses Vertrages bzw. dieser Nutzungsbedingungen beginnt mit der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung oder der Akzeptierung dieser Nutzungsbedingungen im EFSTA-Portal (Klick auf den Button „ich akzeptiere diese Nutzungsbedingungen“ inkl. Möglichkeit zum Download) oder dem produktiven Einsatz der EFSTA-Dienste, je nachdem was früher eintritt. Die Mindestvertragslaufzeit bei Verträgen, die vor dem 01.10. des Jahres geschlossen werden ist das laufende Kalenderjahr. Bei Verträgen, die nach dem 30.09. geschlossen werden endet die Mindestlaufzeit mit Ablauf des auf das Buchungsjahr folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Das Kalenderjahr beginnt am 01.01. um 00:00 Uhr und endet am 31.12. um 24:00 Uhr.

14.2. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

14.3. Bei Kündigung hat der LIZENZNEHMER EFSTA schriftlich mitzuteilen, ob EFSTA die Löschung der Transaktionsdaten des LIZENZNEHMERS vornehmen soll. Erfolgt keine Mitteilung, bleiben die Transaktionsdaten des LIZENZNEHMERS für die Dauer der vereinbarten Speicherfrist (7.2) gespeichert. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht. Sicherungskopien werden für weitere 30 Tage nach Ablauf der Speicherfristen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

14.4. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt. Insbesondere kann jede der Parteien diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag verletzt und (sofern behebbar) die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung, die den Verstoß beschreibt und deren Beseitigung verlangt, behoben wird; z.B. wenn

- eine Partei den Betrieb einstellt (Entweder in der Gesamtheit oder sofern Abteilungen betroffen sind, die mit zur Durchführung dieser Vereinbarung wesentlichen Aufgaben betraut sind); oder
- Insolvenz anmeldet oder zahlungsunfähig i.S.d. § 17 InsO ist; oder

- sofern eine Person (einschließlich eines Anteilseigners oder Inhaber eines anderen Sicherungsrechts) als Vermögens/-/Insolvenzverwalter für die jeweils andere Partei ernannt wird, oder sofern die Absicht einer solchen Bestellung von der jeweils anderen Partei geäußert wurde oder Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Ernennung bei Gericht eingereicht werden; oder
- die Möglichkeit einer Partei, ihre Ansprüche gegen die jeweils andere Partei durchzusetzen, ausgesetzt, eingeschränkt oder verhindert wird oder bekannt wird, dass Drittgläubiger der jeweils anderen Partei, aufgrund einer Vereinbarung oder einer gerichtlichen Anordnung, zur Befriedigung ihrer Forderungen die Zahlung eines niedrigeren Betrags als den eigentlich geschuldeten akzeptieren; oder
- ein Verfahren eingeleitet wird, das zur Auflösung einer Partei führt bzw. bedeutet, dass deren Vermögenswerte an ihre Gläubiger, Anteilseigner oder andere Mitarbeiter verteilt werden (ausgenommen im Falle einer Unternehmensfusion oder einer Umstrukturierung).

15. DATENSCHUTZ:

15.1. Der LIZENZNEHMER ist alleiniger Verantwortlicher i.S.d. DSGVO.

15.2. EFSTA verpflichtet sich dazu, soweit im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem LIZENZNEHMER personenbezogene Daten im Auftrag des LIZENZNEHMERS verarbeitet werden, diese im Einklang mit der DSGVO sowie dem jeweils anwendbaren, nationalen Datenschutzrecht zu erheben, speichern, verarbeiten und zu löschen.

15.3. EFSTA stellt durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sicher, die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den zufälligen Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von personenbezogenen Daten zu verhindern.

15.4. EFSTA stellt dem LIZENZNEHMER für seine Leistungen einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag zur Verfügung, den der LIZENZNEHMER abschließen kann. Dieser regelt den Aufbau der Datenverarbeitungsprozesse zwischen den Parteien im Detail und geht den Regelungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung vor.

16. FREMDLEISTUNGEN:

16.1. EFSTA ist berechtigt, qualifizierte Subauftragnehmer einzuschalten. Von EFSTA beauftragte Leistungen von Subauftragnehmern können ohne Zustimmung von EFSTA nicht storniert oder abgeändert werden.

16.2. EFSTA vergibt die zur Auftragserfüllung notwendige Fremdleistungen auf eigene Rechnung.

16.3. Die Wahl der Erfüllungsgehilfen obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, EFSTA.

16.4. EFSTA haftet bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von EFSTA sind bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit derselben. Bei Erfüllungsgehilfen von EFSTA richtet sich die Haftung von EFSTA nach den Regelungen in Ziffer 11.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | ANWENDBARES RECHT | GERICHTSSTAND:

17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der PARTNER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der EFSTA International GmbH (Registergericht München: HRB 275894), München, Deutschland.

17.2. Dasselbe gilt, wenn der PARTNER Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis des PARTNERS, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

17.3. Soweit EFSTA Übersetzungen der deutschen Sprachfassung dieses Partnervertrages zur Verfügung stellt, bleibt für die rechtliche Beurteilung in Bezug auf den Regelungsgehalt dieses Partnervertrages stets die deutsche Sprachfassung maßgeblich. Dies gilt insbesondere, sofern Unterschiede oder Widersprüche zwischen der deutschen Sprachfassung und einer übersetzten Fassung dieses Partnervertrages auftreten sollten.

17.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

efsta

efsta IT Services GmbH

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des EFSTA Systems umfasst mehrere Ebenen, deren Fokus neben der Erfüllung der unmittelbaren Vorschriften für die technischen Fiskalisierung eines Landes die Prozesskostenminimierung des laufenden, dh. langzeitigen Betriebes der Fiskalisierung als Hauptziel hat. Einzelne im Folgenden genannte Funktionen basieren auf der Nutzung spezifischer EFSTA Module.

Die Wertgenerierung setzt sich zusammen aus den Faktoren:

- Abbildung von Kern und Supportprozessen der Fiskalisierung in einem Toolset mit niedrigem Schulungsbedarf und Betreuungsaufwand
- Reduktion von Projekt- Implementierungs- und Einführungskosten durch einheitliche Schnittstellen und Verhalten, und Herauslösen der rechtlichen Compliance aus den Abhängigkeiten der Kassensystementwicklung
- Risiko-mitigation durch Übernahme der Haftung durch EFSTA
- Prozessautomatisierung zur Reduktion von menschlichen Fehlern und Vermeidung von Sekundärrisiken durch Nichterfüllung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Für Deutschland erfüllt das EFSTA System fünf der sechs Grundforderungen an den Unternehmer:

- Anbindung aller im Markt relevanten TSEs
- Technisch abgesicherte Archivierung aller Fiskaldaten in technisch revisionssicherer Form (inkludiert Archivierung der TSE Daten gem. BSI Spezifikationen) für die gesamte vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist (10/12 bzw. 15 Jahre)
- Bereitstellung aller Fiskalen Exportformate und Daten (DSFinV-K, .tar) aus Primärjournal und Fiskalarchiv in der jeweils gültigen Form
- Automatisiertes Meldesystem für Kassen und TSEs gegen das zukünftige Fiskalmeldesystem des Bundesfinanzministeriums (noch nicht publiziert)
- Fiskales Monitoring- und Eskalationssystem zur Anzeige und Dokumentation von behebungspflichtigen Ausfällen und Abläufen

Für die Verfahrensdokumentation stellt EFSTA die technischen Implementierungs- und Mapping Dokumentationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Datenwege von der auf Kassenseite implementierten EFR API (EFSTA Simple Receipt ESR) Schnittstelle bis hin zum Fiskalexportformat notwendig sind.

Folgende Technische Sicherheitseinrichtungen werden technisch unterstützt:

- Physische TSEs (USB, mSD, SD): Swissbit, EPSON, Diebold-Nixdorf, Cryptovision
- TSE Server/LAN TSE: EPSON TSE Server (3/8), Diebold-Nixdorf ConnectBox (7/14)

- CloudTSE: Deutsche Fiskal, Swissbit, Fiskaly

Bitte beachten Sie, dass unbeachtlich der technischen Unterstützung nur TSEs mit abgeschlossener Zertifizierung produktiv verwendet werden dürfen.

Um die Rolloutkosten/Zeiträume zu reduzieren bzw. die Notwendigkeit von Technikerzeit an der Kasse zu reduzieren erlaubt das EFSTA System die Abwicklung von Bestellprozessen bei einzelnen TSE Anbietern über die EFSTA Portal Infrastruktur, sowie die Konfiguration der EFSTA Middleware mit den entsprechenden Konfigurationsdaten aus dem EFSTA Portal. Derzeit unterstützte Anbieter: Deutsche Fiskal (eingeschränkt), Fiskaly (im Testmodus). Bei Verwendung von physischen TSEs kann das EFSTA System selbstkonfigurierend (StandardPIN), als auch zentral konfiguriert (Sichere Hinterlegung von PIN/PUK über EFSTA Cloud) werden.

Für Österreich erfüllt das EFSTA System die die Anforderungen der RKSV

- Anbindung der Signatur-Smartcards von A-Trust und Prime-Sign, sowie der Remote-Signaturdienste von A-Trust und Prime-Sign.
- Technisch abgesicherte Archivierung aller Fiskaldaten in technisch revisionssicherer Form für die gesamte vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist (7 bzw. 10 Jahre)
- Bereitstellung aller Fiskalen Exportformate und Daten (DEP §7 sowie JSON Vollexport) aus Primärjournal und Fiskalarchiv in der jeweils gültigen Form
- E131 Compliance, wenn die entsprechenden Daten vom Kassensystem zur Verfügung gestellt werden.
- Automatische Erstellung von Monats- und Jahresbelegen, sowie deren unabhängige Speicherung (Druckverpflichtung aus der RKSV entfällt damit)
- Automatische Erstellung von Start- und Endbelegen, sowie AES256 Schlüssel
- Automatisiertes An- und Abmeldesystem für Kassen, AES256 Schlüssel und Signaturzertifikate gegen FinanzOnline, dadurch Rücksetzbarkeit von Belegnummern
- Fiskales Monitoring- und Eskalationssystem zur Anzeige und Dokumentation von behebungspflichtigen Ausfällen und Abläufen, sowie deren automatische Meldung bei FinanzOnline in dem vorgeschriebenen Umfang.

Die zentrale Verwaltung von österreichischen Signatureinheiten ist über das EFSTA Portal möglich, die darüber an- und abgemeldet werden können.

Die Fiskalisierungsanforderungen für die folgenden Länder werden ebenfalls erfüllt und sind weiter dokumentiert unter https://docs.efsta.eu/efr/countries.

Plattform- und Architektur-Unabhängigkeit: Das EFSTA System ist für alle gängigen Plattformen (Windows, *nix, Docker, iOS, Android) verfügbar. Das System ist darüberhinaus Upstream-System agnostisch, dh. alle Systeme mit EFSTA Unterstützung können in einer Infrastruktur zusammengeführt und verwaltet werden.

Sicherheit: Das EFSTA System ist sicher durch ein mehrstufiges perfect forward secrecy Verschlüsselungssystem (monatliche Granularität), dessen Ankerpunkte unter ausschließlicher Kontrolle des Dateneigners liegen[1]. Der EFSTA Decryption Server wird dem Dateneigener kostenfrei in SourceCode und ausführbarer Form zur Verfügung gestellt.

Fiskaler Product Lifecycle: EFSTA stellt durch Änderungen im fiskalen Regelwerk notwendige Softwareanpassungen kostenfrei, selbstständig und proaktiv mit der notwendigen technischen Dokumentation zur Verfügung. Für Updates von mit dem EFSTA Cloud System verbundenen EFR Installationen wird ein Differential-Update Mechanismus zur Verfügung gestellt. Die Ausführung von Updates ist und vollständiger Kontrolle des Systemnutzers bzw. seiner Beauftragten, EFSTA führt keine Systemupdates durch.

[1] Erfordert den Einsatz des EFSTA Decryption Servers durch den Dateneigner

Das EFSTA Portal erlaubt die Verwaltung von Organisationsstrukturen beliebiger Tiefe, deren Elemente Datenschutztechnisch hart voneinander getrennt sind. Das Permission-System ist Claim-based, exklusiv einladungsbasiert, die Authentisierung ist ausschließlich 3rd-Party mit Enterprise-Single-Sign-On Unterstützung. Zu den verfügbaren Funktionen gehören darüber hinaus:

- Verwaltung von Geräten wie Terminals und Eingabegeräten auf Standort-, Unternehmens- und Organisationsebene;
- Verwaltung und Verfügbarhaltung der Kommunikation mit staatlichen Meldesystemen
- Verwaltung und Monitoring von Fiskalgeräten wie TSEs, tracking von Zuordnungen und Status;
- Verwaltung von historischen Instanzen von Kassensystemen
- Benutzerverwaltung auf allen Ebenen bis hin zum Einzelstandort.
- Aktive Verwaltung des Meldestatus gegenüber der Finanz von Kassen und TSEs;
- Bestellfunktionen für alle unterstützten bzw. angebundenen Hersteller;
- Monitoring des rechtlichen und technischen Status von Kassen und TSEs;
- Auf Knotenebene konfigurierbares Benachrichtigungssystem für Statusänderungen des einzelnen Fiskalsystems
- Dokumentationssystem für dokumentationspflichtige Incidents
- Wirtschaftsrechtliche Validierung von Unternehmen (UID Prüfung)
- Automatische zentrale oder dezentrale Verrechnungssteuerung auf Hierarchieknotenebene

Sämtliche Funktionen des Cloud Portals ist über entsprechende APIs sicher an interne System anbindbar.

Digitaler Beleg: Auf der Basis des EFSTA Langzeitarchivs kann der EFSTA digitale Beleg “Simple Bill” genutzt werden. “Simple Bill” ist ein rechtskonformer digitaler Beleg, der durch die Anzeige eines vom EFR zur Verfügung gestellten Links (in der Form eines QR Codes) einen End-to-End verschlüsselten Beleg in HTML5 Form zur Verfügung stellt. Eine Registrierung des Konsumenten, oder weitere Infrastruktur ist nicht notwendig. Alternativ kann das EFSTA System als sicherer Transportweg in andere Anwendungen mit Belegdarstellung oder –auswertung genutzt werden, was allerdings Implementierungsmaßnahmen voraussetzt.

Architektur: Mit dem EFSTA System sind – bei Erfüllung der Netzwerk- und rechtlichen Voraussetzungen – zentralisierte TSE-Server Architekturen rechtskonform umsetzbar.

2. Produktbeschreibung

Der Kern des EFSTA-Systems ist das sogenannte „Elektronische Fiskalregister” EFR. EFSTA bietet eine Middleware zur Fiskaliserung der Kassenapplikation. Die Kassenapplikation liefert die Daten in einem unter erweiterter GPLv3+ Lizenz zur Verfügung gestellten Format (efsta simple receipt) an das EFR, welches die fiskalgerechte Aufarbeitung durchführt, und die Daten im Prüfungsformat des Landes bereitstellt.

2.1 Produktkomponenten

EFR Middleware

- Bereitstellung EFR-Software und Schnittstellen-Dokumentation
- Weiterentwicklung Fiskal Middleware (Elektronische Fiskalregister – EFR) und Bereitstellung von Updates
- Software-Wartung (inkl. rechtlichen Änderungen)
- Multi-clientfähig bis ~2000 Kassenmandanten
- Signatur-Server Funktion

- Multi-TSE fähig[2]
- Unterstützung für Multi-Company Betrieb, zB für Shop-in-Shop Situationen
- Zentral konfigurierbar (über EFSTA Cloud)
- International einheitliche API mit landesspezifischen Erweiterungen
- Virtualisierbar
- Durch interlocked-Verschlüsselte Komponenten gegen Softwaremanipulation geschützt
- Französische Zertifizierung
- Offlinefähig
- Selbst-reparierende Archivierung über EFSTA Cloud
- Unterstützung verschiedenster Archivierungsstrategien
- Automatische TSE Archivierung
- DSFinV-K (DE)
- TSE .tar Export (DE)
- DEP §7 (AT)
- Onboarding und Monitoring
    - Finanz-Meldung bei Kasseninbetriebnahme [3]
        - autom. Kassen-Registrierung (KassenID, Seriennummer TSE - Technische Sicherheitseinrichtung)
        - weitere Funktionen nach Anforderung und Verfügbarkeit
    - System Status-Überwachung
- Eskalationssystem
  knotenspezifische, inhaltsabhängige, eskalierte Benachrichtigungen
    - Statusänderungen
        - z.B. Kassen An- und -Abmeldungen, Fehler Start- und Jahresbeleg
    - Berichte
        - periodische Zusammenfassung Systemstatus
- Updatemechanismus
    - Differential-Updatefunktion der Fiskal-Middleware über EFSTA Portal
- Fiskal Management DE
- Incident-Dokumentationssystem

EFR Cloud Archiv AT

- Bereitstellung EFSTA-Verschlüsselungs- und Kommunikationszertifikate[4]
- Garantierte Langzeitspeicherung und Verfügbarkeit der verschlüsselten Transaktionsdaten, mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für das in der Position angegebenen Transaktionsvolumen.
- Verarbeitung und Hosting auf Servern innerhalb der EU
- Zurverfügungstellung
    - Download der übermittelten Daten im landesspezifischen Format **„DEP §7“**

EFR Cloud Archiv DE

- Bereitstellung EFSTA-Verschlüsselungs- und Kommunikationszertifikate[5]
- Garantierte Langzeitspeicherung und Verfügbarkeit der verschlüsselten Transaktionsdaten, mindestens für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für das in der Position angegebenen Transaktionsvolumen.
- Verarbeitung und Hosting auf Servern innerhalb der EU
- Zurverfügungstellung

[2] Unterstützung durch TSE bzw. TSE Treiber/Dienst vorausgesetzt
[3] Konkrete Ausgestaltung des Finanz-Meldesystem nach Verfügbarkeit und Umsetzung durch das BMF
[4] Kommunikationszertifikate zwischen Middleware “Elektronisches Fiskalregister“ (EFR) und EFSTA Cloud
[5] Kommunikationszertifikate zwischen Middleware “Elektronisches Fiskalregister“ (EFR) und EFSTA Cloud

- Download der übermittelten Daten im landesspezifischen Format **„DSFinV-K“**

EFSTA Decryption Server

- Optionale Software zum Self-Hosting des Entschlüsselungsdienstes für das EFSTA System
- Asymmetrische Verschlüsselung mit Schlüssellängen ab 2048bit
- Unterstützung für Zertifikate der Formate application/pkix-cert oder application/x-x509-ca-cert
- Standard .NET Applikation
- Zurverfügungstellung in Source Code und ausführbarer Form

3. Funktionsbeschreibung

Die Funktionsbeschreibung ist der Dokumentation zu entnehmen. Diese ist unter: https://docs.efsta.eu/efr/ abrufbar.

Anlage II.Lizenz ESR

Das Format "EFSTA Simple Receipt" ist geistiges Eigentum von EFSTA und unterliegt der GNU General Public License (GPL v3 oder später).

Es kann frei genutzt werden, unter Einhaltung folgender Regeln:

1. Bezeichnung des Formates als ESR "EFSTA Simple Receipt"
2. Individuelle Erweiterungen des Formats unterliegen den formalen Regeln des ESR (Tag-Names mindestens 5 Zeichen lang)
3. Öffentlich zugängliche Speichersysteme (Internet) müssen eine Zugriffsbeschränkung auf persönliche Belege gewährleisten
4. Die Erteilung des Leserechts für Belege an Dritte obliegt dem Belegempfänger (Opt-In)

Anlage III.Liste der unterstützten Fiskalprodukte von Drittanbietern

Die folgenden fiskalischen Hardware- und Softwarekomponenten werden vom efsta EFR unterstützt. Bitte kontaktieren Sie uns unter sales@efsta.eu, wenn Sie weitere Informationen zur Bestellung und den Preisen wünschen.

Österreich:
A-Trust (CARDOS53 & ACOS04)
A-Trust a.sign RK ONLINE & HSM
Global-Trust (CARDOS53 & 50)
Prime-Sign RKSV Smart Card
Prime-Sign Remote Signing Zertifikate

Belgien:
Zwartedoos Fiscal Data Module 2.0 (FDM)

Deutschland:
Deutsche Fiskal Cloud TSE
Diebold microSD TSE & TSE Connect-Box
Epson USB TSE & TSE Server
Fiskaly SIGN-DE Cloud TSE
Swissbit USB, microSD, & Cloud TSE

Ungarn:
BBOX Epson TM-T810F Fiskaldrucker und andere BBOX Adele Service kompatiblen Drucker

Italien:
Epson FP-81 II RT Printer
Epson FP-90III RT Printer

Polen:
Exorigo UPOS FP-T88FVA Online
POSNET THERMAL XL2 ONLINE

Slowakei:
BBOX Epson TM-T810F Fiscal Printer und andere BBOX Adele Service kompatiblen Drucker

Schweden:
Tax Compliance System (TCS) von Infrasec